CHARTERVERTRAG
X-RAY Flugsportzentrum Leipzig

zwischen der Firma: **X-RAY Flugsportzentrum Leipzig**
Inh.: Ronny Schäfer
Granitstr. 29
04425 Taucha
(nachfolgend Vercharterer genannt)

und Name: _____ (nachfolgend Charterer genannt)

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Lizenz : _____

Lizenz-Nr.: _____

wird folgender Chartervertrag geschlossen:

§1

1.1. Gegenstand der Vercharterung sind die Luftsportgeräte, welche durch den Vercharterer zur Nutzung angeboten werden. Die Auflistung aller zur Vercharterung angebotenen Luftsportgeräte sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§2

2.1. Der Vercharterer übergibt dem Charterer ein technisch einwandfreies Luftsportgerät.

2.2. Chartergebühr pro Flugstunde nach Ablesung Flugstundenzähler.
Berechnung lt. gültiger Charterpreisliste.

2.3. Erstcharterer haben eine Kaution in Höhe von vier Flugstunden zu hinterlegen, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

2.4. Bei Betankung des Flugzeuges durch den Charterer werden dem Charterer die verauslagten Spritkosten erstattet. Es erfolgt anteilig auf den Stundenpreis eine Mindererstattung in Höhe der Differenz zum aktuellen Spritpreis von SUPER pro Flugstunde zu den verauslagten Spritkosten (auf den Literpreis bezogen).

2.5. Das Flugzeug ist mit SUPER/SUPER PLUS/MOGAS o.ä. Spritsorten zu betanken. Spritsorten nach E10-Kategorie sind zu vermeiden. Ausnahmsweise kann eine Betankung mit AVGAS 100 erfolgen.

2.6. Die Führung des Bordbuches erfolgt durch den Charterer. Bei nichterfolgter, unzureichender bzw. falscher Eintragung im Bordbuch werden Charterkosten zum Nachteil des Charterers bzw. nach Betriebsstundenzähler berechnet.

§3

3.1. Dem Charterer wird bei der Vercharterung ausgehändigt:

- Bordbuch

- Versicherungsnachweis
- FTZ-Genehmigung
- Verkehrszulassung
- Lärmschutzgutachten
- Betriebshandbuch
- Schlüsselsatz

3.2. Der Vercharterer übergibt dem Charterer ein technisch einwandfreies Luftsportgerät.

3.3. Der Charterer überzeugt sich bei der Übernahme vom Vercharterer, daß die Dokumente und Ausrüstungsgegenstände vollständig sind und bewahrt diese sorgfältig auf.
Wird das Fehlen eines Bestandteiles der o.g. Bordpapiere und Ausrüstungen zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, gilt der Verlust als nach der Übernahme eingetreten.
Der Charterer haftet für alle sich daraus ergebende Schäden und Kosten.

3.4. Ist dem Vercharterer die fliegerische Erfahrung des Charterers nicht bekannt, so muß der Charterer durch einen Überprüfungsflug am Doppelsteuer vor Abschluß des Chartervertrages nachweisen, dass er diesen Flugzeugtyp beherrscht. Hierbei müssen mindestens drei Landungen durchgeführt werden. Die Kosten des Überprüfungsfluges trägt der Charterer.

3.5. Bei Übernahme des Flugzeuges ist das Flugzeug vor Inbetriebnahme auf etwaige Schäden zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind zu protokollieren und dem Vercharterer mitzuteilen. Die Beseitigung nicht protokollierter und dem Vercharterer mitgeteilter Mängel geht zu Lasten des Charterers.
Stellt der Charterer während der Benutzungsdauer Mängel fest, die die Lufttüchtigkeit beeinflussen, muß er unverzüglich den Betrieb des Flugzeuges einstellen.

3.6. Das Flugzeug ist nach Benutzung durch den Charterer mit dem durch den Vercharterer bereitgestellten Sprit zu betanken.
Außerdem ist das Flugzeug wieder zu reinigen und gegebenenfalls zu waschen (Profil-Nasenkanten, Leitwerke usw.). Unterläßt der Charterer dieses, wird die Reinigung durch den Vercharterer auf Kosten des Charterers durchgeführt (nach Aufwand, mindestens jedoch € 15,00).

3.7. Im Charterpreis sind die Kosten für Benzin und Öl enthalten:

3.8. Im Charterpreis sind nicht enthalten:

- Landegebühren
- Unter- und Abstellgebühren auf fremden Plätzen
- Bodennebenkosten
- Reparaturkosten, soweit sie auf Bedienungsfehler des Charterers zurückzuführen sind und vom Kaskoversicherer nicht getragen werden
- sonstige Kosten, die sich aus dem Einsatz des Flugzeuges ergeben.

§4

4.1. Vor einem Flug muß der Charterer die voraussichtliche Start- und Landezeit am Vercharterungsflugplatz angeben. Die Zeit der Rückkehr ist verbindlich mit Rücksicht auf Folgecharterer. Im Verzögerungsfall ist rechtzeitig zu informieren.

4.2. Bei mehrtägiger Charterung und Abrechnung über Einzelstunden beträgt die Mindestflugzeit zwei Stunden täglich. Bleibt der Charterer unter dieser vereinbarten Mindestflugzeit, wird die Differenz zur Mindestflugzeit den Charterkosten angerechnet.

4.3. Zeitverschiebungen aus Gründen, die der Charterer nicht zu vertreten hat (z.B. schlechte Wetterlage), heben die Zeitverpflichtung bei ganztägiger Charterung auf. Die Beweislast liegt bei dem Charterer.

4.4. Der Charterer hat dafür Sorge zu tragen, daß das von ihm gecharterte Luftsportgerät innerhalb der vereinbarten Zeit dem Vercharterer an seinem Heimat- bzw. dem vereinbarten Flugplatz zurückgegeben wird.
Sollte dieses dem Charterer aus verschiedenen Gründen nicht möglich sein, so hat er alle Kosten für den eventuellen Rücktransport zu tragen.

4.5. Die Rückführung des Luftsportgerätes durch einen anderen Piloten bedarf des ausdrücklichen Einverständnisses des Vercharterers.

4.6. Der Charterer ist nicht berechtigt, das vom Vercharterer gecharterte Luftsportgerät weiterzuverchartern oder die Bedienung des Luftsportgerätes Dritten zu überlassen.

§5

5.1. Das Luftsportgerät ist nach den gesetzlichen Vorgaben versichert. Die Deckungssummen der Versicherungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

5.2. Das Bruchrisiko wird bis auf die Selbstbeteiligung der Kasko-Versicherung in Höhe vom Vercharterer getragen, wenn ein Versicherungsfall vorliegt und die Versicherung die Regulierung des Schadens übernimmt.

5.3. Der Charterer trägt bei Kasko-Schäden die Selbstbeteiligung, wenn grob fahrlässiges Verhalten ausgeschlossen ist.

5.4. Für Luftsportgeräte, für die keine Kasko-Versicherung besteht (siehe Anlage 1), trägt der Charterer für sämtliche verursachte Schäden die Kosten in voller Höhe selbst.
Der Charterer hat im Schadenfall die Kosten zu tragen, die für die Wiederherstellung des Zustandes vor dem Schadenereignis und die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des Fluggerätes aufzuwenden sind unter Verwendung von originalen Ersatzteilen sowie ggf. unter Inanspruchnahme von Reparaturleistungen von Fachbetrieben.

5.5. Die genannten Versicherungen gelten auch für die Schulung, wenn dieses in der Anlage 1 ausgewiesen ist.

5.6. Der Charterer haftet darüber hinaus für sämtliche, dem Vercharterer entstehenden Schäden, soweit diese vom Charterer grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

5.7. Der Charterer stellt gegenüber dem Vercharterer keine Forderungen, die den genannten Versicherungsumfang überschreiten; dieses gilt sowohl für Personen- als auch für Sachschäden einschließlich der Ansprüche aller unmittelbar oder mittelbar Geschädigten.

5.8. Der Charterer haftet darüber hinaus für sämtliche, der Firma X-RAY Flugsportzentrum Leipzig, Inh. Ronny Schäfer, entstehenden Schäden, soweit diese vom Charterer grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

5.9. Erfolgt keine Versicherungsleistung aus Gründen, die der Charterer zu tragen hat, ist dieser für den aufgetretenen Schaden allein haftbar.

5.10. Führt der Charterer Fluggäste mit, so haftet er diesen aufgrund des damit bestehenden (mündlichen oder schriftlichen) Beförderungsvertrages für etwaige Schäden.

§6

6.1. Der Charterer verpflichtet sich, das Luftsportgerät nur nach sorgfältiger Flugvorbereitung einschließlich Wetterberatung und Kenntnisnahme des Handbuches und - soweit erforderlich - Einweisungsflügen einzusetzen.

6.2. Beim Betrieb der Luftsportgeräte wird er die geltenden Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen beachten. Gleiches gilt beim Einsatz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Dieser ist dem

Anlage 1/V1

zum Chartervertrag X-RAY Flugsportzentrum Leipzig Version 1 vom 03.10.2015

Luftsportgerät	Kennzeichen	Charterpreis pro Flugstunde inkl. 19 % MwSt.	Haftpflicht-Versicherung	Passagier-Haftpflicht-Versicherung	CSL-Versicherung	Luftfahrt-Unfall-Versicherung	Kasko-Versicherung	Kasko-Versicherung Selbstbehalt
IKARUS COMCO C42	D-MAIO	**99,00 €**	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	2.500,00 €
TECNAM P92 SW	D-MONE	**99,00 €**	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	2.500,00 €
GROPPO TRAIL Bugrad	D-MIOX	**99,00 €**	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	5.000,00 €
GROPPO TRAIL Spornrad	D-MONE	**109,00 €**	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	2.500,00 €
AEROLiTE120	D-MOCE	**79,00 €**	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	-
Xcitor	D-MCLP	**99,00 €**	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	-

Die Deckungssummen der Versicherung können den aktuellen Versicherungsunterlagen in den Bordpapieren entnommen werden.
Je nach Entwicklung der Benzinpreise werden behalten wir uns vor, bei unveränderten Charterpreisen einen variablen Treibstoffzuschlag zu erheben.

Vercharterer vor Antritt anzuzeigen.
Kunstflug, Tiefflug, Abwurf von Gegenständen sowie die Herbeiführung außergewöhnlicher Fluglagen sind nicht erlaubt.

6.3. Das Luftsportgerät ist nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und nach dem vom Hersteller aufgelegten Flughandbuch zu führen. Der Charterer bzw. der Beauftragte und vom Vercharterer bestätigte verantwortliche Luftsportgeräteführer trägt die volle Verantwortung für das Luftsportgerät. Dieses betrifft auch den Treib- und Schmierstoffvorrat. Die in den Checklisten angeführten Kontrollen sind vor jeder Inbetriebnahme durchzuführen.

6.4. Der Charterer verpflichtet sich, die höchstzulässigen Betriebswerte und Betriebsgrenzen nicht zu überschreiten und das Luftsportgerät allgemein schonend zu behandeln. Bei Landungen auf Rasenplatzen ist die Zustimmung des Vercharterers oder seines Vertreters erforderlich. Während des Aufenthaltes auf einem anderen Flugplatz ist das Luftsportgerät ordnungsgemäß abzustellen und zu verankern bzw. bei gegebener Möglichkeit auf eigene Kosten in einer Halle unterzustellen.

6.5. Der Vercharterer weist explizit auf die durch den Charterer zu erfolgende Überprüfung des zulässigen Gesamtgewichtes laut Flughandbuch hin.

§7

7.1. Der Charterer erklärt, daß er für das Führen des gecharterten Luftsportgerätes die notwendigen gültigen Erlaubnisse und Mustereinweisungen besitzen.

§8

8.1. Der Vertrag wird nur bei der ersten Charterung vorgelegt und gilt für jede weitere Nutzung der in Anlage 1 aufgeführten Luftsportgeräte bis auf Widerruf. Der Charterer erhält eine Kopie des Vertrages.

8.2. Nach jeder Vercharterung und nach Vertragsende ist der Charterer verpflichtet, das Luftsportgerät in ordnungsgemäßen Zustand vollgetankt und mit vollständigen Bordpapieren, Ausrüstungen und Zubehör auf dem vereinbarten Standort zurückzugeben.

§9

9.1. Mit Unterzeichnung des Chartervertrages steht das Luftsportgerät dem Charterer zur Verfügung. Ersatzbereitstellung bei technischen Störungen bzw. bei Kontrollen ist nicht vorgesehen.

§10

10.1. Der Charterer bestätigt mit seiner Unterschrift, daß er sämtliche Bestimmungen und Vereinbarungen gelesen und akzeptiert hat. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

10.2. Mit Abschluß des Chartervertrages verzichtet der Charterer für sich, seine Erben und sonstige Rechtsnachfolger auf Ansprüche jeglicher Art - auch Schadenersatzansprüche - gegen den Vercharterer bzw. seine bevollmächtigten Partner.

§11

11.1. Der Gerichtsstand ist Leipzig.

Leipzig, den

_____ _____

X-RAY Flugsportzentrum Leipzig
Inh. Ronny Schäfer
(Vercharterer)

(Charterer)